



Prüfungsordnung für ASP-Kadaver- Suchhundeteams (ASP-KSHT)

Stand 08-2026



**Bundesverband
Rettungshunde**



Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Zweck	4
1.3 Veranstaltungsberechtigung	4
1.4 Prüfungsorganisation	4
1.5 Bewertungsblätter, Prüfungserfassungsbögen	5
1.6 Leistungsheft	5
1.7 Zulassungsbestimmungen	5
1.8 Haftpflicht, Impfschutz	5
1.9 Voraussetzungen Prüfer	6
1.10 Prüfungsablauf, Verhalten der Prüfungsteilnehmer	6
1.11 Bewertung	7
1.12 Beschwerden und Einsprüche	7
1.14 Ausführungsrichtlinien	7
1.15 Anerkennung von externen Prüfungen	7
1.16 Sonstiges	7
2 Prüfungsstufen	8
2.1 Prüfungsstufe „Grün“	8
2.1.1 Allgemein	8
2.1.2 Station 1	8
2.1.3 Station 2	8
2.1.3 Station 3	8
2.2 Prüfungsstufe „Gelb“	10
2.2.1 Allgemein	10
2.2.2 Nasenarbeit	10
2.2.2.1 Prüfungsgelände, Kadaver (Kadaverteile)	10
2.2.2.2 Vorbereitung	10
2.2.2.3 Anmeldung, Befragung	10
2.2.2.4 Sucharbeit	11
2.2.2.5 Bewertung	12
2.2.3 Gehorsam	12
2.2.3.1 Allgemein	12
2.2.3.2 Übungen Gehorsam	12
2.3 Prüfungsstufe „Rot“	13
2.3.1 Allgemein	13
2.3.2 Prüfungsgelände, Kadaver (Kadaverteile)	13
2.3.3 Vorbereitung	13
2.3.4 Anmeldung, Befragung	13



**Bundesverband
Rettungshunde**



2.3.5 Sucharbeit	14
2.3.6 Bewertung	15
Anhang.....	16
1 Übergangsregelung und Bestandschutz.....	16
2 Ausführungsbestimmungen	16
3 Notwendigkeit einer flexiblen Anpassung	16
4 Sicherstellung der Ausbildungs- und Prüfungsqualität	16

Der einfachen Lesbarkeit halber verwenden wir in diesem Dokument allgemein die männliche Form.



**Bundesverband
Rettungshunde**



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle ASP-Kadaver-Suchhundeteams (ASP-KSHT), die in Baden-Württemberg für das Land Baden-Württemberg in den Einsatz gehen.

1.2 Zweck

Es soll überprüft werden, ob ein ASP-KSHT (Hundeführer und Hund) in einem ihnen zugewiesenen Gebiet in der Lage ist, Schwarzwildkadaver verschiedener Verwesungsstadien aufzufinden. Die jeweilig nachgewiesenen Fähigkeiten sind je nach Prüfungsstufe unterschiedlich und nur das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungsstufe „Rot“ weist das Suchhundeteam als vollumfänglich geeignet für die freie Suche nach Wildschweinkadavern aus. Die Einsatzfähigkeit wird durch das Referat Einsatz national des Bundesverbands Rettungshunde e.V. festgestellt und zuerkannt. Dafür müssen weitere Bedingungen erfüllt werden, z.B. eine praktische und theoretische Einsatzüberprüfung, welche die zusätzlich für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse des Hundeführers überprüft. Das Ergebnis dieser Einsatzüberprüfung ist im Leistungsheft zu bescheinigen und gilt für alle Stufen. Bei einem Aufstieg in eine höhere Stufe muss die Einsatzüberprüfung nicht wiederholt werden. Die Teilnahme an einer Einsatzübung hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Die Einsatzübung soll der Optimierung und Qualitätssicherung dienen.

Um sich allen Zertifizierungen stellen zu können müssen die Teams alle 2 Jahre an einem Fortbilder teilnehmen. Onlineseminare werden hierfür nicht anerkannt.

1.3 Veranstaltungsberechtigung

Ausrichter der Prüfung ist TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH (Eigentümer Bundesverband Rettungshunde e.V.).

Eine Prüfung kann nur stattfinden, wenn mindestens drei Kadaversuchhundeteams angemeldet sind. Pro Team in Prüfungsstufe „Grün“ wird ein Punkt vergeben, pro Team in Prüfungsstufe „Gelb“ zwei Punkte und pro Team in Prüfungsstufe „Rot“ vier Punkte. Ein Prüfungstag darf pro Richter bzw. Bewerter eine Punktezahl von 24 Punkten nicht übersteigen.

1.4 Prüfungsorganisation

Für den organisatorischen Teil der Prüfung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfung. Ihm obliegt die Einholung der Veranstaltungsgenehmigung bei den zuständigen Behörden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin. Der Prüfungsleiter stellt die für die Prüfung vollständig ausgefüllten und überprüften Unterlagen, wie z.B. Bewertungsblätter und Prüfungserfassungsbögen für die jeweilige Prüfungsstufe (in der jeweils aktuellen Version) und die Leistungshefte bereit.

Der Prüfungsleiter teilt dem amtierenden Prüfer spätestens vier Tage vor der Prüfung den Ort, Zeitplan und die jeweilige Teilnehmeranzahl mit.

Der Prüfungsleiter hat für ein zur Prüfung geeignetes Gelände gemäß dieser Prüfungsordnung zu sorgen. Er ist für die Bereitstellung der erforderlichen Helfer, deren Verhalten und deren Einweisung verantwortlich. Der Prüfungsleiter hat einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.

Bei der Prüfungsstufe „Grün“ übernimmt der Ausbildungsleiter die Prüfungsleitung.

Bei der Prüfungsstufe „Gelb“ ist einer der Bewerter für die Prüfungsleitung verantwortlich.

Die Anzahl der Zuschauer wird nach Rücksprache mit dem Hundeführer und nach Ermessen des Prüfers festgelegt.



**Bundesverband
Rettungshunde**



1.5 Bewertungsblätter, Prüfungserfassungsbögen

Bei allen Prüfungen ist der Prüfer bzw. Bewerter zur Kontrolle der vom Prüfungsleiter vollständig und richtig ausgefüllten Bewertungsblätter und Prüfungserfassungsbögen, in denen alle Prüfungsergebnisse eingetragen sein müssen, verpflichtet.

Der Prüfungsleiter schickt binnen zwei Wochen die von ihm unterschriebenen Prüfungserfassungsbögen ans TCRH.

Der Richter bzw. Bewerter schickt binnen zwei Wochen seine von ihm unterschriebenen Prüfungsbögen bzw. Bewertungsblätter ans TCRH.

Die Teilnehmer der Prüfung haben ihren Prüfungsbogen auszufüllen und mindestens eine Woche vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter per Mail zuzuschicken. Erforderlich ist weiterhin ein Foto des Impfausweises. Die Originale sind am Prüfungstag mitzubringen.

1.6 Leistungsheft

Ein Leistungsheft ist für jeden Prüfungsteilnehmer obligatorisch und ist vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter auszuhändigen. Das Prüfungsergebnis ist von den Bewertern bzw. vom Prüfungsleiter einzutragen und vom Prüfer zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Das ASP-Leistungsheft wird vom TCRH ausgestellt. Ab 2027 werden keine Leistungshefte mehr vergeben. Alle erforderlichen Daten werden im digitalen Leistungsheft eingetragen und auf Wunsch dem Hundeführer als Auszug per Mail zugeschickt.

1.7 Zulassungsbestimmungen

Das Zulassungsalter beträgt für den Hund

Prüfungsstufe „Grün“	12 Monate
Prüfungsstufe „Gelb“	12 Monate
Prüfungsstufe „Rot“	15 Monate

Am Tage der Prüfung muss der Hund das geforderte Mindestalter vollendet haben. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.

Der Hundeführer muss bei einer Prüfung mindestens 18 Jahre alt sein.

Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsstufen sind eine Freigabe durch den Ausbilder sowie das Bestehen der jeweiligen niedrigeren Prüfungsstufe (z.B. darf die Prüfungsstufe „Gelb“ erst nach erfolgreichem Absolvieren der Stufe „Grün“ gelaufen werden). Eine Abstufung von einer bereits bestandenen Prüfungsstufe auf eine geringere Prüfungsstufe (z.B. von „Rot“ auf „Gelb“) ist nicht möglich.

Sind Eigentümer und Führer des Hundes verschiedene Personen, so hat der Eigentümer eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er seinen Hund dem Hundeführer zu den Übungen, Prüfungen und Einsätzen zur Verfügung stellt.

Läufige Hündinnen sind zu allen Prüfungen zugelassen, müssen jedoch abgesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten und am Schluss der Veranstaltung geprüft werden. Die Läufigkeit ist dem Prüfungsleiter spätestens am Tag vor der Prüfung zu melden.

1.8 Haftpflicht, Impfschutz

Der Eigentümer eines Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden. Für etwaige Unfälle während der gesamten Prüfung haftet der Hundeführer für sich und seinen Hund, er muss daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Ein aktueller Versicherungsschutz in ausreichender Höhe für etwaige durch den zu prüfenden Hund oder Hundeführer verursachte Schäden ist nachzuweisen.

Der Hundeführer bzw. der Eigentümer verpflichtet sich, seinen Hund gegen Tollwut (entsprechend den Bestimmungen der Tollwutschutzverordnung), Staupe, Hepatitis,



**Bundesverband
Rettungshunde**



Leptospirose und Parvovirose gemäß tierärztlicher Vorschrift und je nach Impfstoff so impfen zu lassen, dass ein ständiger Impfschutz besteht. Der Nachweis der gültigen Impfungen ist durch Vorlage des Impfpasses vor der Prüfung beim Prüfungsleiter zu erbringen. Im Vorfeld muss bei der Anmeldung zur Prüfung mit dem Prüfungsbogen eine Kopie des Impfpasses beigelegt werden.

1.9 Voraussetzungen Prüfer

Die ASP-KSHT Prüfungen der Stufen „Grün“ und „Gelb“ werden entweder von einem Gremium von zwei erfahrenen ASP-KSHT Ausbildern, von denen mindestens einer die Erlaubnis gemäß §11Abs. 1 Nr. 8f TierSchG haben muss („Bewertern“), oder mindestens einem ASP-KSHT Prüfer abgenommen.

Die Abnahme der Prüfung „Grün Plus“ kann von einem Richter oder zwei Ausbildern oder von einem Ausbilder und einem Übungsleiter erfolgen.

Die Prüfungen der Stufe „Rot“ werden von einem zugelassenen ASP-KSHT Prüfer abgenommen. Ein BRH-Leistungsrichter bzw. ein JGHV-Verbandsrichter gilt dann als zugelassener ASP-KSHT Prüfer, wenn er zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestens drei Jahre aktiv tätig als zugelassener Richter in seinem Verband (entweder BRH oder JGHV)
- Besuch mindestens einer vom TCRH durchgeführten und anerkannten Fortbildungsveranstaltung für Prüfer zum Thema ASP-KSHT
- Hospitation eines Grundlehrganges ASP-KSHT
- ASP-KSHT Prüfer Anwartschaft bei der Prüfung von zehn ASP-KSH-Teams. Hierbei muss der Anwarter die ASP-KSH-Teams selbständig bewerten und sich so verhalten, als sei er amtierender ASP-KSHT Prüfer. Dabei wird er von einem bereits vom TCRH anerkannten ASP-KSHT Prüfer begleitet und von diesem selbst bewertet. Der betreuende ASP-KSHT Prüfer kann nach Rücksprache mit dem TCRH festlegen, dass vom Anwarter noch weitere Anwartschaften abzuleisten sind.

1.10 Prüfungsablauf, Verhalten der Prüfungsteilnehmer

Jeder Hundeführer hat sich zu Beginn der Prüfung beim Prüfungsleiter mit allen erforderlichen Unterlagen zu melden. Die Prüfung beginnt mit der Begrüßung und Einweisung durch den Prüfungsleiter oder die ASP-KSHT Prüfer bzw. Bewerter. Zu Beginn der Prüfung hat sich jeder Hundeführer mit geeigneter Ausrüstung und Bekleidung für sich und seinen Hund einzufinden und beim Prüfer bzw. bei den Bewertern anzumelden. Sollte ein Hundeführer am pünktlichen Erscheinen verhindert sein, hat er dies unverzüglich dem Prüfungsleiter mitzuteilen.

Jeder Teilnehmer hat sich den Anordnungen des Prüfers bzw. der Bewerter sowie des Prüfungsleiters zu fügen. Die Anweisungen vom Prüfer bzw. den Bewertern werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt. Der Hundeführer muss den Hund in einwandfreier Weise vorführen, mutwillige Verstöße können die weitere Teilnahme ausschließen. Die Entscheidung hierfür hat in allen Fällen der Prüfer bzw. die Bewerter, seine bzw. ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz führt zum sofortigen Ausschluss und wird den zuständigen Behörden gemeldet.

Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung ist mit Begründung im Prüfungsbogen zu vermerken. Dem Bewerter/Richter ist freigestellt aus tierschutzrechtlichen Gründen (z.B. Wetter) eine Prüfung zu unterbrechen. Bei einem Abbruch aus gleichem Grund ist dieser im Prüfungsbogen zu vermerken. Weiterhin erfolgt ein Eintrag im digitalen Leistungsheft.

1.11 Bewertung

Für die Prüfung wird als Gesamtpredikat ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Das Ergebnis der Prüfung ist ins Leistungsheft einzutragen.

Nach bestandener Prüfung erhält der Hund je nach absolvierter Prüfungsstufe die Bezeichnung „ASP-Kadaversuchhund“ (ASP-KSH).

1.12 Beschwerden und Einsprüche

Einsprüche, die Vorkommnisse an der Prüfung oder das Verhalten von Hundeführer, Bewerter, Prüfungsleiter, Prüfer oder anderen, an der Prüfung beteiligten Personen betreffen, sind wenn immer möglich an Ort und Stelle zu behandeln.

Das Urteil der Prüfer bzw. Bewerter ist unanfechtbar. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße oder Fehlverhalten des Prüfers bzw. der Bewerter beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des TCRH einzureichen. Sie muss von dem Beschwerdeführer, dem Prüfungsleiter und einem weiteren Zeugen unterschrieben sein.

Aus der Anerkennung einer solchen Beschwerde leitet sich kein Anspruch auf Revidierung des Prüferurteils ab. Diese Beschwerde muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Vorfall bei der Geschäftsstelle des TCRH eingegangen sein. Die zuständigen Gremien des TCRH entscheiden über die Beschwerde.

Das TCRH ist berechtigt für Teilnehmer, welche durch unsportliches Benehmen, unlautere Handlungen usw. auffallen, folgende Maßnahmen zu verhängen:

- Verbot zur Teilnahme an Prüfungen und weiteren Veranstaltungen
 - Verbot der Durchführung von Prüfungen
- für eine Dauer von bis zu zwei Jahren.

1.13 Gültigkeit

Eine bestandene Prüfung der jeweiligen Stufe gilt bis zum 31.12. des Folgejahres.

1.14 Ausführungsrichtlinien

Von den Gremien des TCRH, des ASP-Kompetenzteams und nach Freigabe durch Referat 56 des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg können Ausbildungsrichtlinien sowie Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen oder Teilen davon erlassen werden.

1.15 Anerkennung von externen Prüfungen

Prüfungsnachweise aus dem Bereich Kadaversuchhund aus anderen Bundesländern werden wie eine Prüfung der Stufe „Grün“ anerkannt. Sie berechtigen zur direkten Teilnahme an der Prüfung der Stufe „Gelb und Rot“. Vorgeschaltet sind das Bewerbungsverfahren und eine positive ASP-Sichtung mit dem darauffolgenden Grundlehrgang ASP und die erfolgreiche Einsatzüberprüfung.

1.16 Sonstiges

Nach der mit Erfolg abgelegten ersten ASP-KSHT Prüfung Stufe „Rot“ stellt der Veranstalter eine Urkunde aus. Diese wird zusammen mit einer Halsbandplakette dem Hundeführer des Hundes überreicht.

Die ASP-KSH Halsbandplakette und die Urkunde bleiben im Besitz des Hundeführers, auch wenn der Hund wegen Krankheit, Altersgründen oder Tod für den Einsatz nicht mehr zur Verfügung steht. Wird dem Hund die Eignung als ASP-KSH aus anderen Gründen abgesprochen, so darf er die Plakette nicht mehr tragen.

Das Tragen der Plakette bei nicht geprüften Hunden ist ein Verstoß.



**Bundesverband
Rettungshunde**



2 Prüfungsstufen

2.1 Prüfungsstufe „Grün“

2.1.1 Allgemein

Die Prüfungsstufe „Grün“ besteht aus drei Stationen an denen überprüft werden soll, ob der Geruch konditioniert ist und der Hund in der Lage ist, die Witterung des Kadavers auszuarbeiten. Des Weiteren wird überprüft, ob der Hundeführer an seinem Hund erkennen kann, wenn er in der Geruchswolke ist und wann er am Kadaver angekommen ist.

Alle für diese Stufe gemeldeten Hunde eines Prüfungstages werden an denselben drei Stationen geprüft.

Das Bestehen der Prüfungsstufe „Grün“ berechtigt das ASP-KSHT zur Suche am langen Riemen in Geländen, die den Vorgaben der Suchgebiete der Prüfungsstufe „Grün“ entsprechen.

2.1.2 Station 1

Suchgebiet: Untypisches Gelände mit Untergrundwechseln.

Suchzeit: Max. 10 Minuten.

Anzahl und Beschaffenheit der Kadaverteile: Eines, in einem mit Schraubdeckel fest verschlossenen Glas, der Schraubdeckel sollte eine ausreichende Anzahl an Löchern zur Geruchsabgabe enthalten, verdeckt versteckt.

Der Hund muss in der vorgegebenen Zeit den Geruch des Kadavers finden, die Geruchswolke ausarbeiten und ein „Verhalten“ am Glas zeigen, welches der Hundeführer als Anzeige eines Fundes zu erkennen hat.

2.1.3 Station 2

Suchgebiet: Waldrand, Wiese, ca. 10 m breit und ca. 500 m lang.

Suchzeit: Max. 10 Minuten.

Anzahl und Beschaffenheit der Kadaverteile: Eines, in einem mit Schraubdeckel fest verschlossenen Glas, der Schraubdeckel sollte eine ausreichende Anzahl an Löchern zur Geruchsabgabe enthalten, verdeckt versteckt.

Der Hund arbeitet am langen Riemen mit Suchenhalsung oder im Geschirr und muss in der vorgegebenen Zeit den Geruch des Kadavers finden, die Geruchswolke ausarbeiten und ein „Verhalten“ am Glas zeigen, welches der Hundeführer als Anzeige eines Fundes zu erkennen hat.

2.1.3 Station 3

Suchgebiet: Lichtung, umzäuntes Gelände oder Jungpflanzengatter, max. 4000 qm.

Suchzeit: Max. 15 Minuten.

Anzahl und Beschaffenheit der Kadaverteile: Zwei, in mit Schraubdeckeln fest verschlossenen Gläsern, der Schraubdeckel sollte eine ausreichende Anzahl an Löchern zur Geruchsabgabe enthalten, verdeckt versteckt.

Der Hund arbeitet entweder am langen Riemen mit Suchenhalsung bzw. im Geschirr oder in den eingezäunten Bereichen auch frei und muss in der vorgegebenen Zeit den Geruch beider Kadaverteile finden, die Geruchswolke ausarbeiten und ein „Verhalten“ am Glas zeigen, welches der Hundeführer als Anzeige eines Fundes zu erkennen hat.

2.1.4 Wiederholungsprüfung „Grün“ („Grün Plus“)

Die Stationen 1 und 2 bleiben wie zuvor beschrieben. Es muss eine Anzeige vorhanden sein.
Bei ASP-Kadaversuchshunden in der Prüfung „Grün Plus“ gibt es für Station 3 (Flächensuche) klar definierte Anforderungen.

Suchgebiet: Mindestens 8.000 qm. Die Fläche muss naturnah strukturiert sein, z. B.:

- Wald
- Dickung / Unterholz
- Wiese / Brachfläche
- wechselnde Vegetation

Suchzeit: Max. 25 Minuten.

Die Kadaverteile (unterschiedliche Verwesungsgrade) liegen frei und entsprechen einem Gewicht von 200 g bis 2 kg.

Der Hund soll zeigen, dass er selbstständig und systematisch nach Schwarzwildkadavern sucht.

Anzeige

Die Anzeige muss sauber aufgebaut und reproduzierbar sein.

Ein anzeigeauslösendes Verhalten des Hundeführers führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Grundsatz der Anzeige

Der Hund muss den gefundenen Kadaver eindeutig anzeigen.

Die gewählte Anzeigeform muss

- trainiert und etabliert sein,
- klar erkennbar sein,
- bis zum Eintreffen des Hundeführers gehalten werden.

Der Hund darf die Anzeige nicht abbrechen oder wechseln. Die Anzeige soll ruhig und kontrolliert erfolgen.

Halten der Anzeige

Nach dem Fund muss der Hund

- an der Fundstelle verbleiben,
- seine Anzeigeform konstant zeigen,
- den Kadaver nicht verlassen, bis der Hundeführer angekommen ist.

Als Verlassen des Kadavers gilt, wenn sich der Hund mehr als 5 Meter vom Kadaver entfernt.

In diesem Fall gilt die Anzeige in der Regel als nicht korrekt ausgeführt.

Umgang mit dem Kadaver

Der Hund darf nicht:

- im Kadaver wälzen,
- auf den Kadaver markieren,
- den Kadaver anfressen oder aktives Verhalten mit Berührung zeigen.

Übergangsregelung bereits geprüfter Teams ist im Anhang unter „Übergangsregelung und Bestandschutz“ nachzulesen.



**Bundesverband
Rettungshunde**



2.2 Prüfungsstufe „Gelb“

2.2.1 Allgemein

Die Prüfungsstufe „Gelb“ besteht aus zwei Teilen: Nasenarbeit und Gehorsam.

Jeder Prüfungsteil kann auch einzeln abgenommen werden. Die einzelnen bestandenen Prüfungsteile sind im Leistungsheft einzutragen.

Das Bestehen der Nasenarbeit berechtigt das ASP-KSHT zur Suche am langen Riemen in Geländen, die den Vorgaben der Suchgebiete der Prüfungsstufe „Gelb“ entsprechen.

Mit erfolgreich absolvierter Gehorsamsprüfung kann die Suche auch als Freisuche erfolgen.

Es ist gestattet, dass der Hund während der Suche Glöckchen oder ähnliches trägt, um ihn während der Suche besser orten zu können.

2.2.2 Nasenarbeit

2.2.2.1 Prüfungsgelände, Kadaver (Kadaverteile)

Suchgebiet: Ca. 18.000 - 20.000 qm, niedriger oder lichter Bewuchs, geeignet für die Suche am langen Riemen.

Suchzeit: Max. 35 Minuten.

Anzahl und Beschaffenheit der Kadaver bzw. Kadaverteile: Drei, in verschiedenen Verwesungsstadien, Mindestgewicht 2 kg.

2.2.2.2 Vorbereitung

Die Kadaverteile werden von dem Prüfer bzw. den Bewertern und dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Suche ins Suchgebiet ausgebracht.

Verstecke, die für den Hund nicht erreichbar sind, sind unzulässig. Der Mindestabstand zwischen zwei Kadavern darf 15 Meter nicht unterschreiten. Die Verstecke sollen für den Hundeführer nicht einsehbar sein. Das Abdecken der Kadaver ist nur mit natürlichen, aus der Umgebung stammenden Hilfsmitteln erlaubt.

Der Hundeführer hat mit seinem Hund außer Sichtweite abzuwarten, bis er aufgerufen wird.

2.2.2.3 Anmeldung, Befragung

Der Hundeführer meldet sich zu Suchbeginn mit seinem Hund beim Prüfer bzw. den Bewertern an und gibt die Anzeigeart (Verharren, Verbellen, Bringseln oder Freiverweisen) bekannt.

Der Hundeführer erhält vom Prüfungsleiter, Prüfer oder Bewerter eine Lageschilderung über die zu lösende Suchaufgabe. Der Hundeführer soll über alle ihm noch unklaren Punkte Prüfungsleiter, Prüfer oder Bewerter befragen, um alle für ihn relevanten Informationen zu erhalten.

Anschließend gibt der Hundeführer dem Prüfer bzw. den Bewertern unter Berücksichtigung von Geländebeschaffenheit und Windrichtung seine Suchtaktik bekannt. Hierbei hat sich der Hundeführer an den grundlegenden Vorgaben der Wildschweinkadaversuche zu orientieren. Eine Suche gegen den Wind ist von der Grundlinie aus jedoch auch möglich. Es ist dem Hundeführer freigestellt seine Taktik während der Suche zu ändern, indem er dies dem Prüfer bzw. den Bewertern meldet und begründet.

2.2.2.4 Sucharbeit

Der Hundeführer setzt seinen Hund gemäß seiner Suchtaktik ein. Der freisuchende Hund soll das Gelände nach Anweisung seines Hundeführer absuchen, wobei Hör- und/oder Sichtzeichen richtungsweisend eingesetzt werden können. Der Hund soll das markierte oder zugewiesene Gelände nicht wesentlich (max. 20 m bzw. natürliche und ersichtliche Grenzen) verlassen.

Hör- und/oder Sichtzeichen, die die Auslösung des Anzeigeverhaltens erwirken, sind nicht erlaubt.

Der Hundeführer mit Hund am langen Riemen hat seine Einsatztaktik so zu wählen, dass es dem Hund möglich ist, das komplette Gelände abzusuchen.

Über das Vorliegen einer Anzeige befindet der Hundeführer. Er meldet dies dem Prüfer oder Bewerter mit dem Wort „Anzeige“ und darf sich erst auf Anweisung des Prüfers oder Bewerter zum Hund begeben.

Bei der Anzeigeform „Verharren“ hat der Hund am Kadaver zu verharren, bis der Hundeführer an den Hund herangetreten ist. Ein Entfernen des Hundes vom Kadaver um mehr als 5 m gilt als Verlassen, die Beschaffenheit des Umfeldes ist dabei zu berücksichtigen.

Der „Verbeller“ hat anhaltend und zielgerichtet den Kadaver zu verbellen, bis der Hundeführer an den Hund herangetreten ist. Ein Entfernen des Hundes vom Kadaver um mehr als 5 m gilt als Verlassen, die Beschaffenheit des Umfeldes ist dabei zu berücksichtigen.

Beim „Bringseln“ oder „Freiverweisen“ wird bei der Anzeige das Auffinden des Kadavers durch den Hund, das zielstrebige Anlaufen und die Anzeige beim Hundeführer sowie ob der Hund seinen Hundeführer auf direktem Weg zum Kadaver führt, bewertet.

Jede Abweichung innerhalb der Anzeigearten führt zur Abwertung der Anzeige. Abweichungen außerhalb der Anzeigearten führen zum Durchfallen.

Nach einer Anzeige setzt der Hundeführer die Suche an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle fort.

Sieht der Hundeführer einen Kadaver bevor der Hund diesen gefunden hat, erfolgt Meldung an den Prüfer bzw. Bewerter. Dem Hund muss ein selbständiger Fund mit Anzeige ermöglicht werden. Hierzu entfernt sich der Hundeführer nach der Meldung etwa 25 m vom Kadaver.

Zwischen Anzeige und Neuansatz stoppt die Zeit.

Wenn der Hundeführer die Suche unterbricht, um dem Hund Wasser zu geben, werden einmalig 5 Minuten auf die Gesamtzeit addiert.

Der Hund muss in der vorgegebenen Zeit mind. zwei Kadaverteile finden und anzeigen. Das Suchgebiet ist bis zum Ablauf der vorgegebenen Zeit komplett abzusuchen, auch wenn vorher alle drei Kadaverteile gefunden wurden.

Sollte sich die Lenkbarkeit und/oder Anzeige des Hundes während der Sucharbeit nicht ausreichend beurteilen lassen, kann der Prüfer bzw. Bewerter im Anschluss an die Suche eine Überprüfung vornehmen. Zur Überprüfung der Lenkbarkeit bei freisuchenden Hunden wird der Hund vom Hundeführer zu einem ca. 50 m entfernten, deutlich erkennbaren Punkt im Gelände geschickt, gestoppt und auf Anweisung des Prüfers bzw. Bewerter seitlich versetzt weitergeschickt. Für die Überprüfung der Anzeige ist eine offene Sichtanzeige nach Vorgabe des Prüfers bzw. Bewerter möglich.

Diese Sucharbeit endet mit der Abmeldung des Hundeführers beim Prüfer bzw. den Bewertern und mit der Bekanntgabe der Bewertung durch den Prüfer bzw. die Bewerter.

2.2.2.5 Bewertung

Der Hundeführer wird in den Bereichen Suchtaktik, Flächenabdeckung und Kommunikation mit dem Hund bewertet.

Der Hund wird in den Bereichen Motivation und Lenkbarkeit, Gehorsam, Intensität, Kondition, Geländegängigkeit, Umwelteinflüsse, Witterungsausarbeitung und Anzeige bewertet.

Folgende Punkte führen zum Nichtbestehen der Prüfung:

- Es werden in der vorgeschriebenen Zeit weniger als zwei Kadaverteile gefunden
- Aggressives Verhalten des Hundes gegenüber an der Prüfung beteiligten Personen
- Verlassen des Prüfungsgeländes für länger als 5 Minuten
- Ausbleiben der Anzeige am Kadaver
- Anzeigeauslösendes Verhalten des Hundeführers
- Verlassen des Kadavers nach zuvor erfolgter Anzeige um mehr als 5 m
- Wälzen des Hundes im Kadaver
- Hund markiert auf Kadaver
- Anfressen oder aktives Verhalten mit Berührung des Kadavers durch den Hund
- Nicht ordnungsgemäßes Weitersuchen durch den Hund oder den Hundeführer nach Auffinden des zweiten Kadavers bis zur kompletten Flächenabdeckung des Geländes oder Ablauf der 35 Minuten

2.2.3 Gehorsam

2.2.3.1 Allgemein

Die Bewertung erfolgt in den Prädikaten „bestanden“ und „nicht bestanden“.

Die Gesamtleistungsbewertung erfolgt aufgrund der Einzelleistungen und des Gesamteindrucks der vorgeführten Leistung.

2.2.3.2 Übungen Gehorsam

2.2.3.2.1 Abrufen aus der Suche auf Handzeichen des Prüfers bzw. Bewerter

Der Hund wird an einem vom Prüfer bzw. Bewerter benannten Punkt vom Hundeführer in die Suche geschickt. Wenn der Hund ca. 50 m vom Hundeführer entfernt ist, gibt der Prüfer bzw. Bewerter dem Hundeführer ein Handzeichen worauf der Hundeführer den Hund zu sich zu rufen hat. Der Hund muss sich ohne Verzögerung direkt zum Hundeführer begeben.

2.2.3.2.2 Abrufen von einem Sichtreiz auf Handzeichen des Prüfers bzw. Bewerter

Der Hund wird an einem vom Prüfer bzw. Bewerter benannten Punkt vom Hundeführer in die Suche geschickt. Wenn der Hund ca. 50 m vom Hundeführer entfernt ist, gibt der Prüfer bzw. Bewerter dem Assistenten ein Handzeichen, worauf dieser im Sichtfeld des Hundes einen optischen Reiz setzt (Hasenfelddummy, o.ä.). Auf ein Hand- oder Hörzeichen des Prüfers bzw. Bewerter hin hat der Hundeführer den Hund zu sich zu rufen. Der Hund muss sich auf direktem Weg und ohne Verzögerung zum Hundeführer begeben.



2.3 Prüfungsstufe „Rot“

2.3.1 Allgemein

Die Prüfung soll sicherstellen, dass das Team Hundeführer und Hund unter möglichst einsatznahen Bedingungen in der Lage ist, Schwarzwildkadaver aufzufinden.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Prüfung ist eine bestandene und gültige Prüfung der Stufe „Gelb“ mit den Teilen Nasenarbeit und Gehorsam.

Der Hund trägt während der Suche einen GPS-Tracker oder ein GPS-Halsband. Der Hundeführer überwacht die Arbeit seines Hundes während der Suche auf einem GPS-Gerät.

Es ist gestattet, dass der Hund während der Suche Glöckchen oder ähnliches trägt, um ihn während der Suche besser orten zu können.

Der Hund kann bei der Prüfung frei suchen oder am langen Riemen geführt werden.

2.3.2 Prüfungsgelände, Kadaver (Kadaverteile)

Suchgebiet: 30.000 qm, mindestens 50 % verdecktes, wenig einsehbares Gelände.

Ist dies nicht gegeben, kann die Fläche nötigenfalls vom Prüfer abgelehnt werden.

Suchzeit: Max. 45 Minuten.

Anzahl und Beschaffenheit der Kadaver bzw. Kadaverteile: Drei, in verschiedenen Verwesungsstadien, Mindestgewicht 2 kg.

2.3.3 Vorbereitung

Die Kadaverteile werden von dem Prüfer und dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Suche ins Suchgebiet ausgebracht.

Verstecke, die für den Hund nicht erreichbar sind, sind unzulässig. Der Mindestabstand zwischen zwei Kadavern darf 15 Meter nicht unterschreiten. Die Verstecke sollen für den Hundeführer nicht einsehbar sein. Das Abdecken der Kadaver ist nur mit natürlichen, aus der Umgebung stammenden Hilfsmitteln erlaubt.

Der Hundeführer hat mit seinem Hund außer Sichtweite abzuwarten, bis er aufgerufen wird.

2.3.4 Anmeldung, Befragung

Der Hundeführer meldet sich zu Suchbeginn mit seinem Hund beim Prüfer an und gibt die Anzeigart (Verharren, Verbellen, Bringseln oder Freiverweisen) bekannt.

Der Hundeführer erhält vom Prüfungsleiter oder Prüfer eine Lageschilderung über die zu lösende Suchaufgabe. Der Hundeführer soll über alle ihm noch unklaren Punkte den Prüfungsleiter oder Prüfer befragen, um alle für ihn relevanten Informationen zu erhalten.

Anschließend gibt der Hundeführer dem Prüfer unter Berücksichtigung von Geländebeschaffenheit und Windrichtung seine Suchtaktik bekannt. Hierbei hat sich der Hundeführer an den grundlegenden Vorgaben der Wildschweinkadaversuche zu orientieren. Eine Suche gegen den Wind ist von der Grundlinie aus jedoch auch möglich. Es ist dem Hundeführer freigestellt seine Taktik während der Suche zu ändern, in dem er dies dem Prüfer meldet und begründet.

2.3.5 Sucharbeit

Der Hundeführer setzt seinen Hund gemäß seiner Suchtaktik ein. Der Hund soll das Gelände nach Anweisung seines Hundeführers absuchen, wobei Hör- und/oder Sichtzeichen eingesetzt werden können. Der Hund soll das markierte oder zugewiesene Gelände nicht wesentlich (max. 20 m, bzw. natürliche und ersichtliche Grenzen) verlassen.

Hör- und/oder Sichtzeichen, die die Auslösung des Anzeigeverhaltens erwirken, sind nicht erlaubt.

Über das Vorliegen einer Anzeige befindet der Hundeführer. Er meldet dies dem Prüfer mit dem Wort „Anzeige“ und darf sich erst auf Anweisung des Prüfers zum Hund begeben.

Bei der Anzeigeform „Verharren“ hat der Hund am Kadaver zu verharren, bis der Hundeführer an den Hund herantreten ist. Ein Entfernen des Hundes vom Kadaver um mehr als 5 m gilt als Verlassen, die Beschaffenheit des Umfeldes ist dabei zu berücksichtigen.

Der „Verbeller“, hat anhaltend und zielgerichtet den Kadaver zu verbellen, bis der Hundeführer an den Hund herantreten ist. Ein Entfernen des Hundes vom Kadaver um mehr als 5 m gilt als Verlassen, die Beschaffenheit des Umfeldes ist dabei zu berücksichtigen.

Beim „Bringseln“ oder „Freiverweisen“ wird bei der Anzeige das Auffinden des Kadavers durch den Hund, das zielstrebige Anlaufen und die Anzeige beim Hundeführer sowie ob der Hund seinen Hundeführer auf direktem Weg zum Kadaver führt, bewertet.

Jede Abweichung innerhalb der Anzeigearten führt zur Abwertung der Anzeige. Abweichungen außerhalb der Anzeigearten führen zum Durchfallen.

Nach einer Anzeige setzt der Hundeführer die Suche an einer aus seiner Sicht geeigneten Stelle fort.

Sieht der Hundeführer einen Kadaver, bevor der Hund diesen gefunden hat, erfolgt Meldung an den Prüfer. Dem Hund muss ein selbständiger Fund mit Anzeige ermöglicht werden. Hierzu entfernt sich der Hundeführer nach der Meldung etwa 25 m vom Kadaver.

Zwischen Anzeige und Neuansatz stoppt die Zeit.

Wenn der Hundeführer die Suche unterbricht, um dem Hund Wasser zu geben, werden einmalig 5 Minuten auf die Gesamtzeit addiert.

Der Hund muss in der vorgegebenen Zeit alle ausgelegten Kadaverteile finden und anzeigen. Das Suchgebiet ist bis zum Ablauf der vorgegebenen Zeit komplett abzusuchen, auch wenn vorher alle drei Kadaverteile gefunden wurden.

Sollte sich die Lenkbarkeit und/oder Anzeige des Hundes während der Sucharbeit nicht ausreichend beurteilen lassen, kann der Prüfer im Anschluss an die Suche eine Überprüfung vornehmen. Zur Überprüfung der Lenkbarkeit wird der Hund vom Hundeführer zu einem ca. 50 m entfernten, deutlich erkennbaren Punkt im Gelände geschickt, gestoppt und auf Anweisung des Prüfers seitlich versetzt weitergeschickt. Für die Überprüfung der Anzeige ist eine offene Sichtanzeige nach Vorgabe des Prüfers möglich.

Diese Sucharbeit endet mit der Abmeldung des Hundeführers beim Prüfer und mit der Bekanntgabe der Bewertung durch den Prüfer.

2.3.6 Bewertung

Der Hundeführer wird in den Bereichen Suchtaktik, Flächenabdeckung, Kommunikation mit dem Hund bewertet.

Der Hund wird in den Bereichen Motivation und Lenkbarkeit / Gehorsam, Intensität, Kondition, Geländegängigkeit, Umwelteinflüsse, Witterungsausarbeitung und Anzeige bewertet.

Folgende Punkte führen zum nicht Bestehen der Prüfung:

- Es werden in der vorgeschriebenen Zeit weniger als die ausgelegten Kadaverteile gefunden
- Aggressives Verhalten des Hundes gegenüber an der Prüfung beteiligten Personen
- Verlassen des Prüfungsgeländes für länger als 3 Minuten
- Ausbleiben der Anzeige am Kadaver
- Anzeigeauslösendes Verhalten des Hundeführers
- Verlassen des Kadavers nach zuvor erfolgter Anzeige um mehr als 5 m
- Wälzen des Hundes im Kadaver
- Hund markiert auf Kadaver
- Anfressen oder aktives Verhalten mit Berührung des Kadavers durch den Hund
- Nicht ordnungsgemäßes Weitersuchen durch den Hund oder den Hundeführer nach Auffinden des dritten Kadavers bis zur kompletten Flächenabdeckung des Geländes oder Ablauf der 30 Minuten

Anhang

1 Übergangsregelung und Bestandschutz

Stichtag 01.09.2026. Wer vor dem 01.09.2026 eine grüne Wiederholungsprüfung nach alter PO absolviert hat, bekommt die Gültigkeit bis zum 01.04.2027 gutgeschrieben. Alle Teams, die ihre grüne Wiederholungsprüfung nach dem 01.09.2026 absolvieren, müssen eine etablierte und erkennbare Anzeige vorweisen. Die Wiederholungsprüfung mit Anzeige wird mit dem Status „Grün Plus“ in die Prüfungsunterlagen und im digitalen Leistungsheft eingetragen.

2 Ausführungsbestimmungen

Da sich Einsatzbedingungen, Seuchenlage und praktische Erfahrungen kontinuierlich verändern können, werden Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung erstellt. Diese werden von Projektleitung, Leistungsrichtern und Ausbildern erarbeitet.

Die Ausführungsbestimmungen dienen dazu

- praktische Anpassungen schnell umzusetzen,
- lageabhängig reagieren zu können,
- Erfahrungen aus Einsätzen und Prüfungen zeitnah einfließen zu lassen,
- die Qualität der Kadaversuchhundearbeit dauerhaft zu sichern.

Dabei bleibt die Prüfungsordnung selbst unverändert bestehen.

Die Ausführungsbestimmungen ermöglichen lediglich präzisierende oder ergänzende Regelungen, ohne eine vollständige Überarbeitung der Prüfungsordnung durchführen zu müssen.

3 Notwendigkeit einer flexiblen Anpassung

Die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein dynamischer Prozess. Veränderungen können beispielsweise entstehen durch

- neue wissenschaftliche Erkenntnisse,
- praktische Erfahrungen aus ASP-Einsätzen,
- Änderungen der Seuchenlage in betroffenen Regionen,
- Anforderungen der zuständigen Veterinärbehörden,
- Weiterentwicklung von Such- und Ausbildungsmethoden.

Durch Ausführungsbestimmungen kann auf solche Entwicklungen schnell und zielgerichtet reagiert werden, ohne die grundlegende Struktur der Prüfungsordnung zu verändern.

4 Sicherstellung der Ausbildungs- und Prüfungsqualität

Ein wesentliches Ziel der Ausführungsbestimmungen ist die Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards bei

- Ausbildung der Kadaverspürhunde,
- Durchführung der Prüfungen,
- Bewertung der Leistungen,
- Einsatzfähigkeit der geprüften Teams.

Die Regelungen stellen sicher, dass die Hunde:

- zuverlässig Kadaver von Schwarzwild anzeigen,
- selbstständig und systematisch suchen,
- eine klare und stabile Anzeigeform zeigt,
- und unter realistischen Einsatzbedingungen arbeiten können.



**Bundesverband
Rettungshunde**

